



Grundregeln

1. Keine Stufen (vertikale Barrieren)

Für hindernisfreie Wohnungen sind in erster Linie Stufen, wo immer möglich, zu vermeiden oder zu beseitigen. Die Befahrbarkeit mit einem Rollstuhl bildet die wichtigste Voraussetzung, damit Wohnungen für alle besuchsgeeignet und mit geringem Aufwand für allfällige behinderte Bewohner anpassbar sind.

2. Ausreichende Durchgangsbreite (horizontale Barrieren)

Raum-, Tür- und Korridorbreiten müssen so dimensioniert sein, dass der Durchgang auch mit Hilfsmitteln wie Rollstuhl, Krücken oder Gehhilfen gewährleistet ist. Für den horizontalen Platzbedarf im Wohnungsbau ist die Breite eines Standardrollstuhles massgebend (0,65 – 0,70 m).

- Weg und Gang min. 1,20 m breit
- Türlicht min. 0,80 m (bis max. 1,00 m Durchgangs- oder Leibungstiefe)

3. Ausreichende Bewegungsfläche (räumliche Hindernisse)

Die räumliche Dimensionierung von Wohnbauten muss sich nach den Abmessungen eines Rollstuhles und dessen Platzbedarf zum Manövrieren richten. Alle Wohnungen müssen mindestens die Besuchseignung gewährleisten. In besonderen Räumen, wie zum Beispiel WC, Bad oder Küche, hängt die Benützbarkeit nicht nur von der Raumgrösse ab, sondern ebenso sehr von einer zweckdienlichen Anordnung und Einrichtung.

Je besser eine Wohnung von Anfang an rollstuhlgängig gestaltet ist, desto weniger werden räumliche Anpassungen für Behinderte notwendig.

Türschwellen

Norm: Schwellenhöhe = max. 25 mm

Die Norm SN 521500 «Behindertengerechtes Bauen» verlangt für alle Bauten Absatz- resp. Schwellenhöhen von max. 25 mm. Generell sind einseitige Absätze, die für Rollstuhlfahrer leichter überwindbar sind, zweiseitigen Schwellen vorzuziehen.

Unterschiedlichste Lösungen mit max. 25 mm Schwellenhöhe haben sich in der Praxis bewährt. Für solche Detailkonstruktionen sind auf dem Markt verschiedene Beschläge und Standard-Lösungen erhältlich. Einzelne wurden, unter anderem durch die EMPA, auf Schlagregen-, Isolations- und Fugendichtigkeit geprüft.

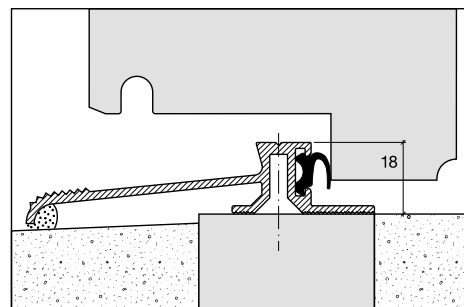
Die SIA-Empfehlung 271 «Flachdächer» verlangt für Terrassenausgänge eine Schwellenhöhe von min. 60 mm gegen Stauwasser. Um diese SIA-Empfehlung, aber auch die Behindertengerechtigkeit zu erfüllen, bewähren sich Detaillösungen mit befahrbaren Gitterrosten oder Ablaufrinnen vor der rollstuhlgängigen Türschwelle.

Idealfall: Schwellenhöhe = 0 mm

Bei Bauten mit erhöhten Anforderungen an die Behindertengerechtigkeit (wie zum Beispiel Alters- und Pflegeheime, spezielle Betagten- und Behindertenwohnungen, Spitäler usw.) sind Terrassen- und Balkonausgänge völlig schwellenlos zu gestalten. Der Nutzungszweck dieser Bauten erfordert eine optimale Befahrbarkeit und die Vermeidung jeglicher Unfallgefahren.

Fenstertüren mit Schwellenhöhen von fast 0 mm sind heute machbar. Auf dem Markt sind dazu verschiedene Beschläge und Detaillösungen erhältlich, mit denen auch die Anforderungen an die Gebäudeabdichtung erfüllt werden. In der Regel sind für solche Ausgänge zusätzliche bauliche Massnahmen erforderlich, wie zum Beispiel Überdachungen, Gitterroste, Ablaufrinnen, Gefälle usw.

Beispiel 18 mm



Beispiel 6 mm

